

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG FÜR EINEN BEBAUUNGSPLAN, STADT SEESEN



Umweltplanung Lichtenborn

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

JULI 2024

FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNG FÜR EINEN BEBAUUNGSPLAN, STADT SEESEN

Bestandserfassung und Bewertung
der Vögel

Auftraggeber: Planungsgruppe Lange Puche gmbH
Architektur-Stadtplanung-Umweltplanung
Häuserstr. 1
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Dorfstr. 18
37181 Hardeggen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz

Lichtenborn, 05.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation	4
2	Untersuchungsgebiet	4
3	Methoden	5
3.1	Vögel.....	5
4	Ergebnisse	6
4.1	Vögel.....	6
5	Naturschutzfachliche Einschätzung	7
5.1	Beurteilung des Eingriffspotentials.....	7
6	Artenschutzrechtliche Einschätzung	9
6.1	Rechtliche Grundlagen	9
6.2	Artenschutzrechtliche Prüfung der nachgewiesenen Arten.....	11
6.2.1	Vögel	11
6.2.2	Zusammenfassende Anforderungen des Artenschutzes an die Planung	11
7	Zusammenfassung.....	12
8	Literatur.....	13

Tabellen, Abbildungen und Karten

Tabellen

Tab.1 :	Kartiertermine.....	5
Tab.2:	Nachgewiesene Brutvogelarten im und am Rande des Plangebietes (s. Karte 1)	6

Abbildungen/Fotos

Abb.1:	Lage des Untersuchungsgebietes in Seesen, Bulkstraße.....	4
--------	---	---

Karten

Karte 1: Vögel – Bestand

1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Planungen für eine Bebauung in Seesen soll auf einem etwa 2,4 ha großen Gelände ein Wohngebiet entwickelt werden. Hierzu sind faunistische Untersuchungen erforderlich geworden, um Aspekte des Artenschutzes zu prüfen. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes wurden Kartierungen von Vögeln als erforderlich angesehen.

Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit durch die geplante Bebauung erhebliche Eingriffe zu erwarten sind und ob die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (Artenschutzrecht nach § 44 (1) BNatSchG) greifen und ob diesbezüglich artenschutzrechtliche Planungshindernisse für eine Neubebauung bestehen.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am Rande der Ortschaft Seesen. Die Fläche wird derzeit überwiegend als Acker genutzt. Ein kleiner Teil am Nordrand unterliegt einer Grünlandnutzung. Die vorhandene Wohnbebauung grenzt im Süden und Osten an die Fläche an. Westlich erstreckt sich eine naturnahe Talniederung. Nach Norden steigt das Gelände an und wird als Grünland genutzt.



Abb.1: Lage des Untersuchungsgebietes in Seesen, Bulkstraße

3 Methoden

Soweit vorhanden, wurden die Erfassungen in Anlehnung an anerkannte Standards durchgeführt. Diese werden nachfolgend beschrieben.

Tab.1 : Kartiertermine

Datum	Artengruppe
01.04.2024	Vögel
26.04.2024	Vögel
10.05.2024	Vögel

3.1 Vögel

Die Kartierung konzentrierte sich auf die Erfassung vorhandener Brutreviere mittels Reviergesang. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die Methodik der Revierkartierung anhand der methodischen Vorgaben zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Im Detail wurden von den einzelnen Begehungen Tageskarten angelegt, auf denen die Vögel als Individuen registriert wurden. Diese Tageskarten wurden für die einzelnen Arten zu Artkarten zusammengefasst. Für die erfassten Vogelarten wurden sogenannte „Papierreviere“ gebildet. In den Karten der Vogelnachweise (Karte 1) ist jeweils das Zentrum eines solchen Papierreviers dargelegt. Dies ist selten der Nistplatz. Eine gezielte „Nestersuche“ wurde nicht durchgeführt. Sie entspricht auch nicht den standardisierten Methoden von Revierkartierungen.

Bemerkenswerte Arten und Arten, die größere Reviere besetzen, als das Untersuchungsgebiet, wurden auch darüber hinaus erfasst, aber nicht kartographisch festgehalten und dokumentiert. Zumeist handelt es sich um Einzelbeobachtungen.

Entsprechend der methodischen Vorgaben wurden die Vögel vor allem in den frühen Morgenstunden mit Hilfe ihrer typischen Reviergesänge und auf Sicht erfasst. Es wurden drei Kartierdurchgänge zwischen Anfang April und Ende Mai durchgeführt.

Die Auswertung der Kartiererergebnisse erfolgte ebenfalls auf der Grundlage der Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden nur die jeweils für die einzelnen Arten dort angegebenen Wertungszeiträume (mit geringen Abweichungen) berücksichtigt, um Papierreviere zu erstellen.

Ziel von Vogelkartierungen ist es, herauszufinden, welche Arten in einem Gebiet als Brutvögel angesprochen werden müssen und welche nur Nahrungsgäste und Durchzügler sind oder auch nur einmalig ein Gebiet besuchen. Je nachdem, welcher „Status“ einer Art zukommt, ergeben sich aus einer solchen Kartierung unterschiedliche planungsrelevante Aussagen. Durchzügler können bei kleinflächigen Bebauungsplänen in der Regel weitgehend unbeachtet bleiben, während Brutvögel, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch ein Vorhaben zerstört werden könnten, eine größere Planungsrelevanz entfalten können.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet und seinem näheren Umfeld 20 Vogelarten registriert (s. Tab.2). Rabenkrähe, Elster, Grünspecht, Turmfalke wurden nicht in der Karte dargestellt. Ihre vermeintlichen Brutplätze liegen weiter außerhalb des Plangebietes.

Tab.2: Nachgewiesene Brutvogelarten im und am Rande des Plangebietes (s. Karte 1)

Name	wissenschaftlicher Name	Kuerzel in Karte 1	2021 Nds.	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	*	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	*	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	3	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	*	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	*	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	3	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	BV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	*	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	BV

Status:

Das Artenspektrum lässt sich drei Kategorien zuordnen:

- BV - Brutverdacht,
- BZ - Brutzeitfeststellung, Brutvorkommen möglich aber nicht nachgewiesen
- BP - Brutparasit
- NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des UG)
- DZ - Durchzügler, Beobachtung zur Zugzeit

Weitere Erläuterungen:

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (9. Fassung, Stand 2021, KRÜGER, T. u. SANDKÜHLER, K. 2022)

- 0 : Erlöschen oder verschollen
- 1 : Vom Erlöschen bedroht
- 2 : Stark gefährdet
- 3 : gefährdet
- R : Arten mit geographischer Restriktion
- V : Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet

Die Liste enthält daher insgesamt 20 im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung festgestellte Brutvogelarten, die in Karte 1 abgebildet sind. Weitere vier Arten wurden nur als Überflieger oder nicht aus der unmittelbaren Umgebung akustisch wahrgenommen.

Unter den nachgewiesenen Arten finden sich mit Star und Girlitz zwei derzeit in Nie darsachsen gefährdete Brutvogelarten. Allerdings brüteten diese beiden Arten im Bereich der östlich angrenzenden Talniederung, die vom Wohngebiet nicht betroffen sein wird. Das gilt auch für alle anderen nachgewiesenen Arten. Für Arten der Feldflur hat sich das Gebiet nicht als geeignet erwiesen. Es wurden daher ausschließlich solche Arten nachgewiesen, die entweder typisch sind für den Siedlungsraum (der ja teilweise unmittelbar angrenzt) oder die in der naturnahe östlich angrenzenden gehölzreichen bzw. teilweise bewaldeten Talniederung zu erwarten waren. Das Plangebiet selbst ist frei von Brutvogelarten.

5 Naturschutzfachliche Einschätzung

Die Fläche liegt am Rande des bebauten Bereiches, ist teilweise bereits von Wohnbebauung umgeben. Die festgestellten Brutvogelnachweise ist auf die bereits bebaute Umgebung begrenzt. Im Planungsraum wurden keine Brutvogelarten festgestellt. Für Arten der Feldflur ist der gesamte Bereich bereits zu klein und aufgrund der umgebenden Bebauung auch zu isoliert. Für typische Vogelarten strukturreicher Siedlungs- und Dorfgebiete dagegen noch zu strukturlos.

Die festgestellten Arten haben keinen direkten Bezug zur Planungsfläche, sondern besiedeln eben typischerweise den strukturreichen lockeren und gehölzreichen Siedlungsbereich. Weitere Gebäude werden hier nicht zu grundlegend anderen Artenvorkommen führen (Hausrotschwanz, Girlitz, Stiglitz, Amsel u.a.), sondern das Areal der typischen Arten des Siedlungsraumes vergrößern.

5.1 Beurteilung des Eingriffspotentials

Bevor die artenschutzrechtliche Relevanz der Funde näher erläutert wird, muss die Berücksichtigung der Artenfunde im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung behandelt werden, ohne deren Bearbeitung ein Zugriff auf die Regelausnahme des Artenschutzrechtes § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht möglich ist.

Von den nachfolgend beschriebenen Beeinträchtigungen sind die artenschutzrechtlich zu berücksichtigen Sachverhalte zu trennen. Im Unterschied zu den baurechtlich zu berücksichtigenden erheblichen Eingriffen, für die auch im Zweifel (unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen) nach Abwägung einfache Kompensationsmaßnahmen möglich wären, sind die artenschutzrechtlichen Sachverhalte abwägungsfest und dürften nicht weggewogen werden.

Vögel

Im Hinblick auf die Brutvögel sind keine Besonderheiten zu verzeichnen. Die Fläche selbst wird nicht von Brutvögeln besiedelt. Typische Wiesenvogelarten oder Arten der Feldflur wurden hier nicht festgestellt. Die Randstrukturen mit Gebüsch und Gehölzen am Westrand des Plangebietes (Talniederung) werden allerdings besiedelt, ebenso wie der angrenzende Siedlungsraum selbst, allerdings von etwas anderen Arten. Hier treten typische Waldarten zum Spektrum der Arten dazu.

In Bezug auf die Vogelwelt liegt bei der Betrachtung von kleinen Einzelflächen fast immer eine klassische „Atomisierung“ eines Problems vor. Die Betrachtung des Planungsraumes für sich kann auf der Basis der geltenden Rechtsnormen nicht als erheblicher Eingriff für die Vogelwelt erkannt werden. Würden viele Einzelflächen in der Ortslage nach und nach bebaut und diese in ihrer Gesamtheit betrachtet, würde sich dagegen vermutlich ein anderes Bild ergeben. Allerdings hängt die Eingriffstiefe bei Vogelarten des Siedlungsraumes stark an der Strukturierung der Siedlungsflächen. Lockere Einzelbebauung mit großen Gärten sind anders zu beurteilen als stark verdichtete Bebauung mit ggf. umgebenden versiegelten Flächen. Insgesamt ist ein bereits Jahrzehnte anhaltende Rückgang der Vogelarten (vor allem quantitativ), auch des Siedlungsraumes, nicht zu erklären:

Rückgang häufiger Arten des Siedlungsraumes

Die zunehmende Bauverdichtung hat vielerorts Auswirkungen auf die Fauna der Siedlungen. Allgemein ist mit Bebauung immer auch eine Reduktion unversiegelter innerörtlicher Freiflächen verbunden. Lebensraum, Nistplatzangebot und Nahrungsgrundlage werden damit kontinuierlich kleiner.

Der Artenreichtum der dörflichen Lebensräume und gartenreichen Einzelhausbebauungen wird zumeist vom Angebot an Höhlungen und Nischen an Gebäuden, die oft als Nistplatz genutzt werden, und vorhandenen extensiv genutzten Freiflächen bestimmt. Obwohl durch das räumliche Nebeneinander von Bebauung und großzügigen strukturreichen Freiflächen in Dörfern und Städten also die Vogelfauna durchaus gute Bedingungen vorfindet, sind doch mittlerweile eine Reihe dieser an sich häufigen Arten (s. Liste der festgestellten Arten Tab. 2) gefährdet. Trotz jahrzehntelanger Regelungen zur Kompensation hat sich z.B. der Bestand des Haussperling in den letzten Jahren erheblich reduziert. Derzeit leidet der Feldsperling an einem extrem starken Bestandsrückgang, für den es keine Erklärung gibt, Einige der sich überwiegend pflanzlich ernährenden häufigen Vogelarten der Siedlungen wie Feld- und Haussperling, Grünfink, Stieglitz, Girlitz, Bluthänfling leiden unter dem Wegfall ihrer Nahrungsgrundlagen, weil z.B. Unkrautfluren, in denen sie ausreichend Samen finden, immer seltener werden (WAHL et. al. 2014). Diese Arten sind ungefähr genau die, die im Plangebiet bzw. an seinem Rand noch vorkommen.

Grund hierfür ist allgemein die bekannte erhebliche Reduktion der Insektenfauna in den letzten Jahrzehnten. Das Verschwinden von Freiflächen, aber auch der Nischen und Höhlungen an Gebäuden (energetische Sanierung), die zur Brut genutzt werden können bzw. konnten. Solche Nischen gibt es an modernen Gebäuden nicht mehr (aus Gründen der Energieeffizienz nicht gewünscht). Möglicherweise ließe sich ein Angebot an künstlichen Nisthilfen im Zuge der B-Planung festlegen, um diesen Mangel auszugleichen. Allerdings ist die Wirkung begrenzt, wenn keine Nahrungsflächen mehr vorhanden sind. Und daher verarmt nicht nur die freie intensiv genutzte Agrarlandschaft, sondern auch der Siedlungsraum zunehmend (z.B. SUDFELDT et. al. 2010). Es sind vor allem die Siedlungsdichten, die geringer werden.

Abschließende Einschätzung zur Eingriffserheblichkeit

Bezogen auf diesen einen B-Plan ist keine „erhebliche“ Beeinträchtigung der Vogelwelt zu unterstellen. Eine übergeordnete Betrachtung ist hier nicht möglich und musste allgemein bleiben. Minimierend könnten entsprechende Vorgaben in einem B-Plan wirken, z.B. Verbot der Anlage von Schottergärten, möglichst geringe Versiegelungen zulassen, Pflanzen großkroniger Bäume, Angebot an Nisthilfen etc.

6 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Gegenstand des Artenschutzes sind nicht alle Arten sondern alle besonders und streng geschützte Arten, die im BNatSchG und seinen Unternormen als solche gekennzeichnet sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein bauplanungsrechtliches Verfahren, ein Sonderfall in der Anwendung des Artenschutzes. Hierbei kommt routinemäßig die Privilegierungsregelung des § 44 (5) BNatSchG zur Geltung. Artenschutzrechtlich zu betrachten sind nach § 44 (5) für den Fall zulässiger („nicht vermeidbarer“) Eingriffe (bei denen die Eingriffsregelung angewendet worden ist), sämtliche europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie), zu denen z.B. alle heimischen Fledermausarten zählen. Alle anderen nicht oder nur besonders (und nicht streng) geschützten Arten (z.B. seltene Insektenarten, Wildbienen) sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung in diesem Planungsfall unbeachtlich. „Nicht vermeidbare Eingriffe“, zu denen die Bauleitplanung zählt, genießen also eine erhebliche Privilegierung von den Vorschriften des Artenschutzes.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2007 wurde das aktuelle Artenschutzrecht in seiner heutigen Form in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeführt. In Abschnitt 3 des BNatSchG wird der „Besondere Artenschutz“ geregelt. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden können.

Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur **zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.

Erläuterungen zu den Verboten:

Tötungsverbot

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten bzw. auszureißen. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen (Jungvögel im Nest) oder bei Inanspruchnahme von Flächen, die von einer streng geschützten Art besiedelt sind.

Durch Baumaßnahmen dürfen ohne entsprechende Ausnahmegenehmigungen keine Individuen der entsprechenden Artengruppen getötet werden.

Störungsverbot

Das Störungsverbot im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall und bei Vögeln und Fledermäusen regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von streng geschützten Arten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größeren räumlichen Kontext, etwa auf der Ebene eines Gemeindegebietes oder Stadtgebietes beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie einer Bebauung wie in diesem Fall solch starke Störungen ausgelöst werden, dass sie nachweisbare Auswirkungen auf die lokale Population der hier lebenden Vogel- und Fledermausarten hätten, ist sehr unwahrscheinlich. Dennoch hat unbestreitbar der zunehmende Lebensraumverlust durch Bebauung sicher große Auswirkungen auf die Artengemeinschaften des Siedlungsraumes und seiner Randbereiche (neben anderen gravierenden Beeinträchtigungen, siehe Ausführungen im Abschnitt zur Eingriffsregelung). Zur Prüfung des Störungsverbotes müsste aber mindestens eine Abgrenzung von lokalen Populationen betroffener Arten erfolgen und also ihr Bestand ermittelt werden – ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Beurteilung einer kleinen Einzelfläche.

Es gibt bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirkszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise im Laufe der Jahre nach und nach immer mehr Flächen benötigt werden und dadurch Populationen streng geschützter Arten nach und nach aus einem größeren Gebiet verschwinden, jedenfalls ihr Bestand erheblich kleiner wird und damit sich auch ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Obwohl dieses Problem beinahe überall greift, muss das Störungsverbot daher auch in dieser Planung bei Vögeln weitgehend unprüfbar verbleiben.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, allerdings nur dann, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a.). Letztere sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind.

Nahrungsreviere unterliegen dagegen im Regelfall (Ausnahme: „essentielle Jagdgebiete“) nicht den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes. Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen wären aber selbstverständlich als eingriffserhebliche Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten. Mindestens müssen sie bei zu erwartender Inanspruchnahme kompensiert werden.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist, anders als erhebliche Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung konstatiert werden, der baurechtlichen Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung der nachgewiesenen Arten

6.2.1 Vögel

Im vorliegenden Fall kommen im Umfeld des Plangebietes 20 Brutvogelarten vor. Die Planungsfläche selbst ist unbesiedelt, dauerhafte Niststätten und auch nicht dauerhafte Niststätten wurden nicht registriert. Daher greifen artenschutzrechtliche Sachverhalte hier nicht.

6.2.2 Zusammenfassende Anforderungen des Artenschutzes an die Planung

Artenschutzrechtlich ergeben sich aus diesen Überlegungen keine weiteren Anforderungen an die Planung.

7 Zusammenfassung

Im Bereich einer Ackerfläche am Rande von Seesen soll neue Wohnbebauung entstehen.

Es waren hierzu faunistische Untersuchungen erforderlich geworden, um Aspekte der Eingriffsregelung und des Artenschutzes zu prüfen. Es wurden Untersuchungen von Vögeln als erforderlich angesehen. Es war im vorliegenden Fall insbesondere auch zu prüfen, inwieweit durch die Bebauung erhebliche Eingriffe zu erwarten sind und ob die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 (1) BNatSchG) greifen und ob schließlich diesbezüglich artenschutzrechtliche Planungshindernisse für eine Bebauung bestehen würden.

Baurechtliche Eingriffsregelung:

- Die Ergebnisse der Vogelkartierung erbrachten überwiegend Nachweise häufiger und weit verbreiteter Vogelarten der Siedlungen. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Vögel sind durch den Bau daher nicht zu erwarten, bzw. der Lebensraumverlust kann durch entsprechende Berücksichtigung im Zuge der Kompensation der abiotischen Schutzgüter (Boden etc.) erreicht werden.

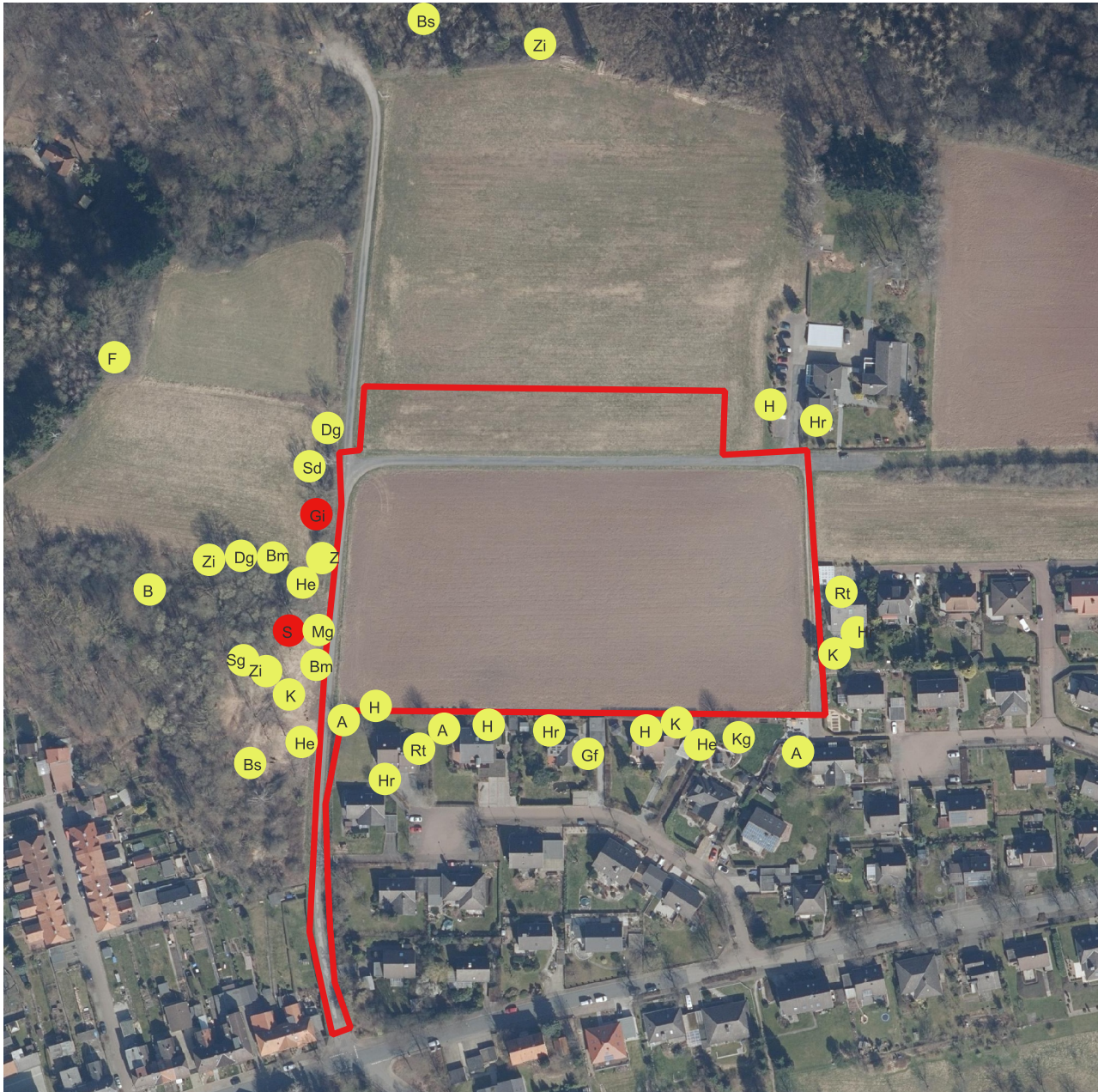
Artenschutzrecht:

- Artenschutzrechtliche Belange wurden nicht registriert und sind nicht zu befürchten.

Nach den Erkenntnissen der Kartierung sind beim Schutzgut Arten weder erhebliche Eingriffe noch artenschutzrechtliche Sachverhalte zu bewältigen.

8 Literatur

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl, I S. 2542, Inkraftgetreten am 1: März 2010)
- KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer
- Sudfeldt, C., R. Dröschmeister, T. Langgemach & J. Wahl (2010): Vögel in Deutschland – 2010. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)
- Wahl, J., R. Dröschmeister, B. Gerlach, C. Grüneberg, T. Langgemach, S. Trautmann & C. Sudfeldt (2015): Vögel in Deutschland – 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- KRÜGER, Th. U. K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022



Voegel

- Amsel, A
- Blaumeise, Bm
- Buchfink, B
- Buntspecht, Bs
- Dorngrasmücke, Dg
- Fitis, F
- Girlitz, Gi
- Grünfink, Gf
- Hausrotschwanz, Hr
- Haussperling, H
- Heckenbraunelle, He
- Klappergrasmücke, Kg
- Kohlmeise, K
- Mönchsgasmücke, Mg
- Ringeltaube, Rt
- Singdrossel, Sd
- Sommergoldhähnchen, Sg
- Star, S
- Zaunkönig, Z
- Zilpzalp, Zi
- UG

Karte 1 Bestand Vögel

Kürzel, Art, BB

Faunistische Untersuchungen
zu einem B-Plan in ...

Name: Umweltplanung Lichtenborn
Dipl. Ing. Michael Schmitz
Landschaftsarchitekt
Adresse: Dorfstr. 18
37181 Hardegsen
Tel.: 01752027349
E-Mail: Michael@molthan-schmitz.de
Maßstab: 1:1500

Stand: 01.07.2024

Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung
Consulting GmbH
Häuserstr. 1
37154 Northeim